

Allgemeine Bedingungen für Montageangebote

Für die Durchführung von Montagearbeiten des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Voraussetzungen des Auftraggebers als kostenlose Leistungen für den Auftragnehmer dem vorliegenden Angebot zugrunde gelegt:

1. Mit Beginn der Montagearbeiten des Auftragnehmers müssen durch den Auftraggeber die notwendigen Baufreiheiten für die Montagedurchführung gewährleistet werden. Andere, vorbereitende Arbeiten müssen abgeschlossen sein. Parallel dazu auszuführende Leistungen sind durch den Auftraggeber so zu koordinieren, dass möglichst keinen gegenseitige Behinderung der am Montageort tätigen Firmen eintritt.
2. Zum Montagebeginn sind die betreffenden Fundamente oder Unterkonstruktionen belastbar, eingemessen und über Messprotokoll dokumentiert an den Auftragnehmer zu übergeben.
3. Durch den Auftraggeber sind befestigte und belastbare Freilager- und Vormontageflächen (soweit dies erforderlich) und Fahrzeugzufahrten (incl. für mobile Hebezeuge) auch für den Montagebereich, sowie die Aufstellflächen für Hebezeuge (Turmdrehkran bzw. Mobilkran) bereitzustellen. Die Art und Größe der Freilager-, Vormontage- und Kranstellflächen sowie die Besonderheiten der Zufahrten werden vor Montagebeginn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt und festgelegt.
4. Die Fahrzeugzufahrten müssen für eine Achslast von ca. 16 t zugelassen sein. Die Aufstellflächen für Hebezeuge sind in der Regel für eine Ecklast (zur Abstützung der Hebezeuge) von ca. 250 kN auszulegen.
5. Der Auftraggeber sichert einen Baustromanschluss unmittelbar neben dem Montageplatz (max. in 30 m Entfernung) zu; dieser Anschluss ist in der Regel für 400 V / 63 A auszulegen, Abweichungen dazu werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt.
6. Sofern die Bereitstellung von Bauwasser oder von anderen Medien (Druckluft, Technische Gase, Betriebsstoffe etc.) notwendig sein sollte, sichert der Auftraggeber die kostenfreie Beistellung und ggf. auch die Rückführung dieser Medien ab. (Dies gilt nicht für die Bereitstellung technischer Medien zum Durchführen von Schweißarbeiten.)
7. Der Auftraggeber sichert die Bereitstellung von Stellflächen für Werkzeug-, Büro-, Aufenthalts- und Sanitärcontainer im Baustellenbereich einschließlich deren Versorgung mit Strom und Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers zu. Die Entfernung der Anschlüsse für Strom (230 V / min. 16 A), Trinkwasser und Abwasser (ca. 0,5 m³/h) von diesen Stellflächen beträgt ebenfalls maximal 30 m. Die Aufstellung von Sanitärcontainern einschließlich deren Wasser- und Abwasseranschluss entfällt, wenn durch den Auftraggeber die Mitbenutzung im Baustellenbereich vorhandener sanitärer Einrichtungen sowie von Umkleieräumen ermöglicht wird.
8. Der Auftraggeber sichert die Bereitstellung von allgemeiner Baubeleuchtung (Straßen, Zufahrten, Baufeld) ab.

- 2 -

Allgemeine Bedingungen für Montageangebote, Seite 2:

9. Durch den Auftraggeber ist der Nachweis über den Potentialausgleich und über die ordnungsgemäße Erdung der Fundamente zu erbringen.

10. Der Auftraggeber sichert die Gewährung medizinischer Hilfe bzw. erster Hilfe im Falle von Unfällen oder ähnlichem zu.
11. Der Auftraggeber gewährleistet zügige Abnahmehandlungen für Zwischen- und Endabnahmen nach Anmeldung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer.
12. Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass die Montage unter normalen Verhältnissen vorstatten gehen kann und dass die Arbeiten nicht durch besondere behördliche oder betriebliche Auflagen, etwa vorhandene Baulichkeiten, Rohrleitungen, Fremdleistungen und dergleichen behindert werden.
13. Sofern spezielle Anforderungen an die Arbeitssicherheit bestehen, spezifische Bedingungen für die Durchführung der Montagearbeiten vorliegen oder besondere Gefährdungen im Montagebereich vorhanden sind, so hat Auftraggeber gesondert darauf hinzuweisen und dem entsprechende Arbeitsschutzbelehrungen für das Montagepersonal zu veranlassen. Der Zeitaufwand für die Teilnahme an längeren Arbeitsschutzbelehrungen kann vom Auftragnehmer über Regiestunden berechnet werden, sofern bei der Anfrage bzw. bei der Vergabeverhandlung nicht auf die Teilnahme / Durchführung dieser Belehrungen durch den Auftraggeber verwiesen wurde.
14. Der Auftragnehmer geht von einer Regelarbeitszeit von 45,0 Std./Woche und deren Einordnung an Werktagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr aus. Besonderheiten zu den möglichen Montagezeiten, mehrschichtige Montagearbeiten, Einschränkungen für Sonn- und Feiertage oder ähnliches sind durch den Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten bekannt zu geben. Die Abrechnung erfolgt dann nach BMTV.
15. Gegebenenfalls eintretende, durch den Auftragnehmer nicht verursachte Baubehinderungen und/oder Bauunterbrechungen werden durch den Auftragnehmer angezeigt und führen zu Mehrkosten, die gesondert berechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.
16. Wird der Leistungsumfang erweitert, so sind die Preise für die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Leistung vor Beginn der Bearbeitung neu in schriftlicher Form zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Sofern vorher Stundensätze für Regiestunden vereinbart wurden, so können diese Leistungen auf Basis dieser Stundensätze abgerechnet werden; der Auftragnehmer hat die dafür angefallenen Regiestunden zu erfassen, die dann durch den Auftraggeber zu bestätigen sind.

Bei Abweichungen dazu sind gesonderte Abstimmungen zur einvernehmlichen Klärung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu führen. In deren Folge können Mehraufwendungen für den Auftragnehmer entstehen und durch ihn geltend gemacht werden.

Kambachsmühle, den __, __, ____

Eylenstein
Geschäftsführer